

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

5. Januar 2008

Bitte nur per e-mail über
[redacted] antworten!

-per Fax-

Gemeinde Eschenlohe
Murnauer Strasse 1

82438 Eschenlohe

Kommunalwahlen am 02.03.2008; Wahl des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters der Gemeinde Eschenlohe;

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt führt drei Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Einreichung eines Wahlvorschlages zur Wahl des ersten Bürgermeisters an. Unter Punkt 3 wird ausgeführt: Zur Wählbarkeit für das Amt eines Bürgermeisters ist es erforderlich, dass sich der Bewerber am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhält (Art. 21 I Nr. 3 GLKrWG). Die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt schreibt dazu, dass ich diese Voraussetzung nicht erfüllen würde, da ich bereits seit 11.07.2006 nicht mehr in der Gemeinde Eschenlohe gemeldet sei. Deshalb sei ich nicht als ehrenamtlicher 1. Bürgermeister der Gemeinde Eschenlohe wählbar.

Allein durch diese Falschbehauptung wird die gesamte Kommunalwahl am 2. März 2008 in der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt nichtig. Dies ergibt sich aus folgenden rechtlichen, steuerlichen und politischen Gründen:

Ich, mein Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) wurden ab dem 15.08.2001 über das unzuständige Amtsgericht München unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 auf Anordnung der Staatsanwaltschaft München II mit einem kriminellen und steuerbetrügerischen Haftbefehl durch Richter Forster über ein halbes Jahr unschuldig eingesperrt und dann kommen Sie daher und behaupten, dass ich mich nicht über ein halbes Jahr im Wahlkreis aufhielt und nicht wählbar sei. Nach dieser Argumentation war bereits die letzte Kommunalwahl am 3. März 2002 nichtig. Noch dazu haben Sie meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) keinen einzigen Wahlschein/keine einzige Wahlkarte erteilt, weder über die Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ noch über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“. Der damalige Eschenloher Wahlleiter, Herr Schnitzenbaumer, begründete dies am damaligen Wahltag – den 3. März 2002 - damit, dass Christian Georg Huber nicht in Eschenlohe mit 1. Wohnsitz, sondern in Passau mit 1. Wohnsitz gemeldet sei und er deshalb keinen Wahlschein erhalte. Wie ist es dann möglich, dass die Staatsanwaltschaft München II über das Amtsgericht München am 15.08.2001 einen „Haftbefehl“ gegen Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) über die Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe erlässt und darüber ein „Mordverdachtsverfahren“ 2001/2002 durchführt, und zwar über eine Adresse, über einen Ort (und zwar Eschenlohe), indem laut Aussage Herrn Schnitzenbauers Christian Georg Huber gar nicht wohnhaft ist? Laut Personalausweis war Christian Georg Huber (*1976) 2001 und 2002 nicht in der „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ gemeldet. Über das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen wurde Christian Georg Huber 2001/2002 über die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ veranlagt und sein Kfz GAP-MJ 16 läuft ebenfalls – bis heute – über die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ (die eine Scheinadresse für den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist). Auch lautete der Personalausweis von Christian Georg Huber (*1976) in den Jahren 2001 und 2002 auf die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“. Herr Stahr ist für die illegale Verhaftungsaktion vom 14./15.08.2001 haftbar und verantwortlich, da er die Fakten auf den Tisch hätte legen müssen, und zwar, dass der Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe vorliegt und die Gemeinde Eschenlohe dort nichts zu suchen hat. Durch die illegale Verhaftungsaktion vom 14./15.08.2001 hat Peter Stahr einen Konkurrenten für die Wahl zum 1. Bürgermeister der Gemeinde D-82438 Eschenlohe am 3. März 2002 rechtswidrig ausgeschaltet. Nun

verfolgt die Gemeinde D-82438 Eschenlohe über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt erneut dieses Ziel, indem ich mit illegalen Methoden (die auf dem bisherigen Staatsbetrug gegen die Mühle vor Eschenlohe aufbauen) erneut von der Wahl zum 1. Bürgermeister der Gemeinde D-82438 Eschenlohe am 02.03.2008 ausgeschaltet werden soll, indem Sie mir – wie die VG Ohlstadt ausführt – die Wahlbarkeit entziehen möchten und gleichzeitig durch die VG Ohlstadt noch weitere Forderungen – betreff Wahlvorschlag – benennen. Dieses Vorgehen der Gemeinde D-82438 Eschenlohe und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt ist nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig. Dies ergibt sich aus folgenden Fakten und Tatsachen:

Die Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Ingrid Baessler, führt im Schreiben vom 28.12.2007 aus, dass ich seit 11.07.2006 nicht mehr in der Gemeinde Eschenlohe gemeldet bin und postalisch nicht erreichbar sei. Dies ist weder rechtlich noch steuerlich noch finanziell möglich. Erstens habe ich das Schreiben vom 28.12.2007 der VG Ohlstadt erhalten, deswegen ist es widerlegt, dass ich postalisch nicht erreichbar sei. Vielmehr hat die VG Ohlstadt ihr Schreiben vom 28.12.2007 nicht korrekt adressiert, da mein Wohnsitz, und zwar das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe im Adressfeld gar nicht auftaucht. Zweitens können weder die Gemeinde Eschenlohe noch die vollkommen unzuständige Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt über die illegalen Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“, „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ mich weder an- noch abmelden. Dies ist nach § 125 I der Abgabenordnung (ein Reichsgesetz) nichtig. Ein Verwaltungsakt ist nach § 125 I AO naemlich immer dann nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verstaendiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstaende offenkundig ist. Jede Ab- oder Anmeldung (über die Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“) durch die Gemeinde Eschenlohe oder die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt ist für mich, für meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) und für meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) nicht möglich. Für mich, für meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) und für meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) ist ausschliesslich das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe massgebend. Ausserdem würde ich durch die illegalen An- und Abmeldungen (über die Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“) der Gemeinde Eschenlohe und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt automatisch in einen Rentenbetrug hineingezogen, da ich meine Rente über meine Geburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau) beziehe. Ferner liegt auf der Gemeinde Eschenlohe ein Exemplar vom Auszug des erneuerten Grundsteuerkataster von 1928 der Gemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamtes Garmisch für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, der – im Stand der allgemeinen Gütergemeinschaft lebenden – Eheleute Johann und Kreszenz Huber. Die illegalen An- und Abmeldungen der Gemeinde Eschenlohe und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt über die Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ sind reine Urkundenfaelschungen, die automatisch Steuerbetrug, Rentenbetrug und Versicherungsbetrug nach sich ziehen. Es kann nicht sein, dass durch die illegale Abmeldung über die illegalen Scheinadressen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ durch die für mich unzuständige Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt ich in die Begehung von rechtswidrigen Taten (für die die Gemeinde Eschenlohe und die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt haftbar und verantwortlich sind), die einen Straf- und Bussgeldtatbestand verwirklichen, hineingezogen werde, ohne dass ich überhaupt etwas veranlasst habe. Ich habe mein Fahrzeug, den Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-HW 36, zum 29.12.2003 unter der Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ abgemeldet und habe jederzeit das Recht, diesen Pkw wieder über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe anzumelden. Weder die Gemeinde Eschenlohe noch die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt können An- und Abmeldungen meines Pkws mit amtlichen Kennzeichen GAP- HW 36 rechtsgültig vornehmen. Genauso ist es mit dem Fahrzeug mit amtlichen Kennzeichen GAP – MJ 16. Es ist auf meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) über die Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ angemeldet und kann gar nicht von der Kfz-Zulassungsstelle über Ihre nichtigen und illegalen Abmeldungen des Wohnsitzes am 11.07.2006 abgemeldet werden. Das Kfz mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 ist naemlich in Wirklichkeit über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe angemeldet, da die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ eine nichtige Scheinadresse ist. Genauso ist es mit dem Pkw GAP-A 523 von meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947; die ihren Hauptwohnsitz ebenfalls im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe hat). Das Kfz mit amtlichen Kennzeichen GAP-A 523 ist über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ angemeldet und kann gar nicht von der Kfz-Zulassungsstelle über Ihre nichtige und illegale Abmeldung des Wohnsitzes „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ am 11.07.2006 abgemeldet werden. Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen GAP-A 523 laeuft schlichtweg über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, da die Rautstrasse 10, Eschenlohe, eine nichtige Scheinadresse ist. Ihr Vorgehen verstoesst gegen die guten Sitten und ist nach § 125 II Nr. 3, 4 der AO nichtig. Ausserdem steht es nicht im Ermessen der Gemeinde


Eschenlohe, nicht im Ermessen des Freistaats Bayern und auch nicht im Ermessen der BRD für mich, für Christian Georg Huber (*1976) und für Irene Anita Huber (*1947) persönlich An- und Abmeldungen der Wohnsitze vorzunehmen. Mein Hauptwohnsitz ist kraft meiner Geburt seit dem 12.07.1942 festgelegt, und zwar ist dies das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Meine Geburtsurkunde Nr. 62/1942 vom 30. Juli 1942 des Standesamtes Murnau weist den 12. Juli 1942 als mein Geburtsdatum und als Geburtsort die Krankenhausstrasse 312 1 / 2 in Murnau nach. Als mein Vater ist Georg Huber, Kaufmann, katholisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25 und als Mutter ist Anna Katharina Huber, geborene Hassler, evangelisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25, ausgewiesen. Als Siegel ist der Reichsadler abgestempelt. Ich bin daher über meine Geburtsurkunde als erster maennlicher bzw. einziger maennlicher Nachkomme im Jahr 1942 nach Kreszenz und Johann Huber – nach dem Reichserbhofgesetz von 1933 – Alleineigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Seit meiner Geburt am 12. Juli 1942 habe ich das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe automatisch und von Amts wegen als meinen erblichen Haupt-1.Wohnsitz (darin ist der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt nach §§ 8, 9 AO inbegriffen), und zwar ab dem 12. Juli 1942 bis zu meinem Tod. Mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) hat automatisch seit seiner Geburt ebenfalls den erblichen Haupt-1.Wohnsitz (darin ist der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt nach §§ 8, 9 AO inbegriffen) im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Irene Anita Huber (*1947) hat seit der Heirat am 9. Mai 1969 ebenfalls den Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Wie kommen Sie bzw. die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt eigentlich dazu, obwohl Ihnen ein Exemplar des Auszuges aus dem erneuerten Grundsteuerkataster für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, vom 18.12.1928 vorliegt, mich, meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) und meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) zum 11.07.2006 einfach abzumelden? Der Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gehört weder der Gemeinde Eschenlohe, noch der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, noch dem Freistaat Bayern, noch der BRD. Sie vergreifen sich schlichtweg durch rechtswidrige und illegale Ab-/Anmeldungen – die bei einem Erbhof gar nicht möglich und unzulässig sind – an meinem Eigentum und wollen mir und meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) gleichzeitig direkt die deutsche Staatsangehörigkeit nehmen. Ein schlichtweg ungeheuerlicher Vorgang. Die Staatsangehörigkeit wird durch Geburt erworben. Den Nachweis hierfür liefert die Geburtsurkunde. Meine Geburtsurkunde weist sowohl meinen Vater Georg Huber (*1906) als auch meine Mutter Anna Katharina Huber (*1918) unter Haus-Nr. 25, Eschenlohe, aus. Ich kann mich daher – kraft meiner Geburtsurkunde – mit meinem Geburtsdatum dem 12. Juli 1942 als deutscher Reichsbürger ausweisen. Diese deutsche Reichsbürgerschaft können weder Sie, noch die unzuständige Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, noch der Freistaat Bayern (auch nach dem zweiten Weltkrieg unter Fremdherrschaft entstanden), noch die BRD (ein Siegermachtsgebilde zur Verwaltung des Deutschen Reiches) mir nehmen, um mich und meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) als staatenlos hinzustellen. Damit mir und Christian Georg Huber (*1976) die deutsche Staatsangehörigkeit gestohlen wird, beteiligen Sie sich bereits jetzt an den rechtswidrigen und nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ gegen die Mühle vor Eschenlohe am unzuständigen Amtsgericht Weilheim (u.a. Az.: K 157/O4 – K 159/O4 über den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber: *1976, samt der null und nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe und Az.: K 61/O6). Damit soll mir mein Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe über die illegale Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ gestohlen werden (meinem Sohn Christian Georg Huber: *1976 soll sein Anerbenrecht gestohlen werden) und gleichzeitig soll mir mein Geburtsnachweis, und zwar das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe entzogen werden. Dies haette automatisch für mich und für Christian Georg Huber (*1976) den Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft und den Verlust der Zugehörigkeit zum Deutschen Reich zur Folge. Dies ist weder rechtlich noch tatsaechlich möglich und auch nicht zulässig. Die am unzuständigen Amtsgericht D-82362 Weilheim stattfindenden „Zwangsversteigerungsverfahren“ (u.a. K 157/O4 – K 159/O4 samt der null und nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 sowie das Verfahren K 61/O6) sind nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig. Sie und jede andere staatliche Behörde/jedes andere staatliche Amt haben keinerlei Recht am Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und schon gar kein Vorkaufsrecht im Rahmen der „Zwangsversteigerungsverfahren“, die allesamt null und nichtig sind. Vorsorglich lege auch ich hier bereits Widerspruch ein. Weder Sie noch die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt können durch die illegalen An- und Abmeldungen über die Scheinadressen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ mir, meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) weder den 1. Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe entziehen. Ich fordere Sie hiermit auf, einen gültigen Wahlzettel/einen gültigen Wahlschein für mich, für Christian Georg Huber (*1976) und für Irene Anita

Huber (*1947) über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe auszustellen und an die E-mail-Adresse [REDACTED] – bis spaetestens den 08.01.2008; 16.00 Uhr - zu übersenden. Da Sie dies bis jetzt nicht getan haben, können Sie keine einzige Forderung betreff der Wahl am 02.03.2008 stellen. Sollten Sie keinen Wahlzettel/keinen gültigen Wahlschein für mich, für Christian Georg Huber (*1976) und für Irene Anita Huber (*1947) über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ausstellen, ist die gesamte Kommunalwahl am 02.03.2008 schon deshalb nichtig.

Ich lasse es nicht zu, dass meine Mühlenrechte von unberechtigten Dritten genutzt werden. Wenn Sie schon unrechtmässig Forderungen stellen, waeren Sie laengst verpflichtet gewesen, mir per e-mail an [REDACTED] eine Liste derjenigen Eschenloher Personen zu übersenden, die rechtlich und steuerlich – über die korrekte Hausnummer (nicht aufgrund der falschen Strasseneinteilung der Gemeinde Eschenlohe ab ca. 1965) erfasst sind – und das Wahlrecht bei den Kommunalwahlen am 02.03.2008 haben.

In der ganzen Gemeinde Eschenlohe sehe ich aktuell nur die falsche Strasseneinteilung wie sie seit ca. 1965 vorliegt. Auch diese Verfahrensfehler haben Sie bis zum 08.01.2008; 16.00 Uhr zu beheben. Anderenfalls können am 02.03.2008 keine Kommunalwahlen in der Gemeinde D-82438 Eschenlohe stattfinden und somit auch nicht im gesamten Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(gez. Hans Georg Huber)